



Thomas Leinhoß • Steuerberater • Anton-Ulrich-Str. 43 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: <http://www.steuerberater-meiningen.com> • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Im Mai 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben: Wichtige Aspekte im Überblick

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften ist nach der **Zustimmung des Bundesrates** in trockenen Tüchern. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über ausgewählte praxisrelevante Änderungen.

Mitarbeiterbeteiligungen

Die **steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung** von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von **bis zu 360 EUR** im Jahr wird weiter ausgebaut. Nunmehr können Mitarbeiter Anteile an ihren Unternehmen auch dann begünstigt erwerben, wenn diese durch **Entgeltumwandlung** finanziert werden. Die Änderung tritt rückwirkend zum 2.4.2009 in Kraft.

Spenden

Der Sonderausgabenabzug für Spenden, Mitgliedsbeiträge und Stiftungszuwendungen wird **in allen offenen Fällen auf Einrichtungen aus anderen EU- oder EWR-Staaten** erweitert.

Ist der Zuwendungsempfänger nicht im Inland ansässig, muss der jeweilige Staat aufgrund von Abkommen oder innerstaatlichen Regelungen **Amtshilfe**

und Unterstützung leisten. Sollten die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers nur im Ausland verwirklicht werden, ist für den Spendenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen im Inland gefördert werden oder die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Dieser **Inlandsbezug** gilt erstmals für Zuwendungen, die ab 2010 geleistet werden.

Riester-Förderung

Infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es bei der Riester-Förderung folgende Änderungen:

- Die bisherige Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht entfällt. Nach der Neuregelung ist die Förderung an das Bestehen einer **Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. an den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt.

Abgabetermin

für den Termin 10.6.2010 = 10.6.2010
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.6.2010 = 10.6.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2010 = 10.6.2010
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.6.2010 = 7.6.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2010 = 7.6.2010
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.6.2010 = 14.6.2010
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2010 = 14.6.2010
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/09	8/09	11/09	3/10
+ 0,5 %	0,0 %	+ 0,4 %	+ 1,1 %

- Bei einem **Wegzug in das EU-/EWR-Ausland** muss die Zulage nicht mehr zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht jedoch weiterhin beim Umzug in einen Dritt-

staat, wobei der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase verzinslich gestundet werden kann.

- Die **Eigenheimrente** kann auch für selbstgenutzte Immobilien im EU-/EWR-Ausland genutzt werden, sofern es sich beim ausländischen Domizil um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen handelt. Ferienhäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.

Umsatzsteuer

Die folgenden Neuregelungen bei der Umsatzsteuer treten am 1.7.2010 in Kraft:

1. Zusammenfassende Meldungen

Trotz des Wegfalls der Binnengrenzen wollen die EU-Länder nicht auf **Kontrollmöglichkeiten** bzw. ihr Umsatzsteueraufkommen verzichten. Als Instrument steht die Zusammenfassende Meldung (ZM) zur Verfügung. Da der ausführende Unternehmer in dieser Meldung u.a. die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Leistungsempfängers angeben muss, kann überprüft werden, ob die Besteuerung im Bestimmungsland tatsächlich durchgeführt worden ist.

Infolge der Gesetzesänderung sind folgende Punkte umzusetzen:

- Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sind ZM grundsätzlich nicht mehr quartalsweise, sondern **monatlich abzugeben**. Im Gegenzug brauchen die ZM nicht mehr bis zum 10. Tag, sondern erst **bis zum 25. Tag** nach Ablauf des Kalendermonats übermittelt zu werden. Betragen die Lieferungen nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal, brauchen die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalenderjahres übermittelt zu werden. Vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2011 liegt die **Bagatellgrenze bei 100.000 EUR**. Bei innergemeinschaftlichen Dienst-

leistungen bleibt es bei dem vierteljährlichen Meldezeitraum. Die **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen kann nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch genommen werden.

2. Reverse-Charge-Verfahren

Das Reverse-Charge-Verfahren regelt die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die u.a. dadurch eintreten können, dass der Steueranspruch beim leistenden Unternehmer nicht realisiert werden kann. Folgende Änderungen sind zu beachten:

- Der **Handel mit CO2-Emissionszertifikaten** führt zur Verlagerung der Umsatzsteuerschuld, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist.
- Bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) entsteht die Steuer mit Ablauf des **Voranmeldungszeitraums**, in dem die sonstige Leistung ausgeführt worden ist.
- Werden sonstige Leistungen dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht, erfolgt eine **jährliche Besteuerung**, wenn der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.
- In der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie der Umsatzsteuer-Jahreserklärung müssen auch die **im übrigen EU-Gebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen** angemeldet werden, für die der Leistungsempfänger die Steuer in seinem Sitzland schuldet. Diese Angaben sind nunmehr in dem Voranmeldezeitraum zu machen, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften: BT-Drucks. 17/506 vom 25.1.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101098; BT-Drucks. 17/923 vom 3.3.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101097; BR-Drucks. 107/10 vom 26.3.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101140

Für Kapitalanleger

Strategieentgelt zählt zu den Anschaffungskosten einer Kapitalanlage

Entgelte an Vermögensverwalter, die Kapitalanleger für die Auswahl zwischen mehreren **Gewinnstrategien** des Verwalters zu zahlen haben, gehören zu den **Anschaffungskosten** der Kapitalanlagen. Sie waren deshalb im Streitjahr 2003 nicht sofort als Werbungskosten abziehbar. **Beachte:** Ab 2009 sind Werbungskosten im Rahmen der privaten Kapitalanlage nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof stellte in einem aktuellen Urteil klar, dass Anschaffungskosten weder voraussetzen, dass es zum Erwerb bestimmter Kapitalanlagen gekommen ist noch, dass dieser Erwerb bei der Zahlung bereits abgewickelt sein muss. Auch wenn die Kapitalanlagen im Zeitpunkt der Zahlung des Strategieentgelts noch nicht konkretisiert waren, besteht ein **unmittelbarer Zusammenhang zwischen Entgelt und Erwerb**.

Damit der Aufwand den Anschaffungskosten zugerechnet werden kann, müssen die Kosten den einzelnen Produkten grundsätzlich zugeordnet werden können. Kapitalvermögen ist nämlich nicht die einheitlich zu beurteilende Gesamtheit der Anlagen, sondern die Summe der jeweils gesondert zu beurteilenden Gegenstände.

Praxishinweis

Bei einem **späteren Verkauf** der Wertpapiere mindern die Anschaffungskosten den steuerpflichtigen Erlös oder erhöhen die negativen Kapitaleinnahmen.

BFH-Urteil vom 28.10.2009, Az. VIII R 22/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100951

Für Arbeitgeber

Kein Feiertagszuschlag für Ostersonntag!

Auch wenn ein Tarifvertrag **Zuschläge** für gesetzliche Feiertage vorsieht, haben Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung eines Feiertagszuschlags für die Arbeiten am Ostersonntag oder am Pfingstsonntag. Diese beiden Feiertage sind nämlich **keine gesetzlichen Feiertage**, wie das Bundesarbeitsgericht aktuell klargestellt hat.

BAG, Urteil vom 17.3.2010, Az. 5 AZR 317/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101155

Für Vermieter

Wechselseitige Vermietung oftmals unzulässig

Vermieten sich **Eltern und Kinder** gegenseitig ihre Eigentumswohnungen, wird dies steuerlich oftmals nicht anerkannt. Das Finanzamt vermutet nämlich einen **Gestaltungsmisbrauch**, der nur durch wirtschaftliche oder sonstige beachtliche nichtsteuerliche Gründe widerlegt werden kann.

Da die Vermietung im Streitfall nur die Einkommensteuerbelastung mindern sollte, erkannte das Finanzgericht Münster die **Vertragsbeziehungen** nicht an. Denn unter fremden Dritten würde

der Eigentümer einer Wohnung diese nicht vermieten und zugleich von einem Mieter dessen Wohnung anmieten.

FG Münster, Urteil vom 20.1.2010, Az. 10 K 5155/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101116

Für Unternehmer

BMF zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Das Bundesfinanzministerium hat sein mit Spannung erwartetes Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung veröffentlicht. Die wesentlichen Aspekte und Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt:

- Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde die **umgekehrte Maßgeblichkeit abgeschafft** und das Maßgeblichkeitsprinzip im Einkommensteuergesetz angepasst. Diese Anpassungen bzw. Änderungen gelten bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden.
- Die **Grundsätze zur Aktivierung, Passivierung und Bewertung** der einzelnen Bilanzposten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) sind für die steuerliche Gewinnermittlung weiterhin maßgeblich.
- Bestehen **Wahlrechte nur steuerlich**, können sie unabhängig vom Wertansatz nach dem HGB ausgeübt werden.
- Bestehen **Wahlrechte sowohl handels- als auch steuerrechtlich**, können sie in der Handels- und der Steuerbilanz unterschiedlich ausgeübt werden. Dies eröffnet den Steuerpflichtigen **größere Gestaltungsspielräume**. **Beispiel:** Eine Maschine wird steuerlich degressiv abgeschrieben, um den Gewinn zu minimieren. Um das Eigenkapital für die Kreditvergabeentscheidung der Banken zu optimieren, wird handelsrechtlich hingegen linear abgeschrieben.
- Damit die steuerlichen Wahlrechte ausgeübt werden können, müssen die Wirtschaftsgüter in **laufend zu führende Verzeichnisse**, die Teil der Buchführung sind, aufgenommen werden. Sie müssen den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechtes und die Abschreibungen enthalten. Eine besondere Form der Verzeichnisse ist nicht vorgeschrieben, sodass die Dokumentation über ein **Anlageverzeichnis**, dass die geforderten Angaben enthält, vorgenommen werden kann.

BMF-Schreiben vom 12.3.2010, Az. IV C 6 - S 2133/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101099

Für alle Steuerpflichtigen

Versorgungsleistungen: Anwendungserlass der Finanzverwaltung zur neuen Rechtslage

Für nach dem 31.12.2007 abgeschlossene Übertragungsverträge wurde die steuerlich günstige **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen** eingeschränkt. Zu den Änderungen, die regelmäßig für Übertragungen im Bereich der **vorweggenommenen Erbfolge** relevant sind, nimmt das Bundesfinanzministerium Stellung.

Versorgungsleistungen muss der Berechtigte als sonstige Einkünfte versteuern, wenn der Verpflichtete zum Abzug der Leistungen als Sonderausgaben berechtigt ist (**Korrespondenzprinzip**). Ob sich die Versorgungsleistungen beim Zahlenden auch tatsächlich steuermindernd auswirken, ist unerheblich. Die Versorgungsleistungen werden beim Empfänger und beim Verpflichteten **in vollem Umfang** angesetzt.

Bei dem übertragenen Vermögen muss es sich um

- **Mitunternehmeranteile** an einer land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder selbstständig tätigen Personengesellschaft,
- **Betriebe oder Teilbetriebe**,
- **GmbH-Anteile** (mindestens 50 %) oder
- **Wohnteile** eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

handeln. Anderes Vermögen, wie z.B. Mietwohnungen, ist nicht (mehr) begünstigt.

Die **Übertragung von GmbH-Anteilen** ist nur begünstigt, wenn der Übergeber der Anteile als **Geschäftsführer** tätig war und diese Tätigkeit nach der Übergabe

insgesamt aufgibt. Der Anteilsübernehmer muss nach der Übergabe seinerseits als Geschäftsführer tätig werden. War er bereits vor der Übertragung Geschäftsführer, dann ist dies unschädlich.

Die Versorgungsleistungen stehen mit der begünstigten Vermögensübertragung grundsätzlich nur so lange in Zusammenhang, **bis der Übernehmer den Betrieb aufgibt** oder ihm das Vermögen steuerlich nicht mehr zuzurechnen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zahlungen keine Sonderausgaben mehr. Beim Übergeber sind sie dann nicht mehr zu versteuern.

Begünstigt sind nur Versorgungsleistungen, die auf die **Lebenszeit** des Empfängers gezahlt werden.

Beachte: Neben den vorgenannten Punkten enthält das Schreiben noch weitere wichtige Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen. Aufgrund der Komplexität sollte **vor der Übergabe** unbedingt fachkundiger Rat eingeholt werden.

BMF-Schreiben vom 11.3.2010, Az. IV C 3 - S 2221/09/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101021

Für Gesellschafter von Personengesellschaften

Steuerermäßigung: Gewerbesteuerermessbetrag ist nach dem Gewinnverteilungsschlüssel aufzuteilen

Um die **Gewerbesteuerbelastung abzufedern**, wird Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften eine Steuerermäßigung gewährt. Diese bewirkt, dass sich die Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb entfällt, um das **3,8-Fache des Gewerbesteuerermessbetrags ermäßigt**.

Bei Personengesellschaften muss der Gewerbesteuerermessbetrag auf die Gesellschafter aufgeteilt werden. Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe des **allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels**; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.

Nachdem der Bundesfinanzhof im letzten Jahr klargestellt hat, dass auch gewinnabhängige Vorabgewinnanteile kein Bestandteil des allgemeinen Ge-

winnverteilungsschlüssel sind, schließt sich dem nun auch die Finanzverwaltung an, allerdings mit einer **Übergangsregel**.

Danach gilt: Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.7.2010 beginnen, sind gewinnabhängige Vorabgewinnanteile Bestandteil des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels, soweit nicht mindestens ein Gesellschafter beantragt, auf die Regelung zu verzichten.

BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 6 - S 2296 a/08/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100374

Für Unternehmer

Bewirtungskosten: Eigenbelege reichen aus

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sind Bewirtungsaufwendungen auch dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn **Eigenbelege** erstellt werden und auf den ausgestellten Rechnungen lediglich der **Name des Bewirtenden** fehlt.

Nach der Regelung im Einkommensteuergesetz sind **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zum **Nachweis** der Bewirtungskosten muss der Steuerpflichtige folgende schriftliche Angaben machen:

- Ort und Datum der Bewirtung,
- Höhe der Aufwendungen,
- Teilnehmer und
- Anlass der Bewirtung.

Wenn die **Bewirtung in einer Gaststätte** stattgefunden hat, genügen neben der Rechnung Angaben zum Bewirtungsanlass und zu den Teilnehmern. **Rechnungen über 150 EUR** müssen zudem den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf liegen ordnungsgemäße Nachweise auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige **Eigenbelege mit den erforderlichen Angaben** erstellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann die unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck auch noch **nachträglich im Rechtsbehelfsverfahren** nachgeholt werden.

Der Abzugsfähigkeit steht auch nicht entgegen, dass die Rechnungen keine **Angaben zum Rechnungsadressaten** enthalten. Dies gilt zumindest dann, wenn die wirtschaftliche Belastung durch entsprechende **Kreditkartenabrechnungen** nachgewiesen wird, so das Finanzgericht.

Aufgrund der eingelegten **Revision** wird der Bundesfinanzhof abschließend zu entscheiden haben. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollten die von der Finanzverwaltung auferlegten **Nachweisforderungen** erfüllt werden.

FG Düsseldorf, Urteil vom 7.12.2009, Az. 11 K 1093/07 E, Rev. unter X R 57/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101115

Für Arbeitgeber

Verfassungsbeschwerde gegen ELENA eingereicht

Ende März ist gegen den **elektronischen Entgeltnachweis** (das sogenannte ELENA-Verfahren) beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde eingereicht worden. Organisiert wurde die **Massenbeschwerde** von einer Bürgerrechts- und Datenschutzorganisation, die in Karlsruhe Aktenordner mit rund 22.000 Vollmachten der Bürger abgegeben hat.

Durch das ELENA-Verfahren werden seit 2010 jeden Monat **persönliche und teilweise hochsensible Daten** aller Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle gemeldet. Wenn **2012 der Regelbetrieb** im ELENA-Verfahren startet, werden die Daten für die Bewilligung von Anträgen auf Sozialleistungen wie etwa Arbeitslosengeld oder Wohngeld unter Einsatz von Signaturkarten abgefragt werden.

Viele **Datenschützer befürchten Sicherheitslücken** und wollen demzufolge eine Löschung der Datenbank erreichen. Rückenwind erhalten sie durch ein aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die **Vorratsdatenspeicherung** in ihrer aktuellen Ausgestaltung für verfassungswidrig hält.

FoeBuD e.V.: Information vom 30.3.2010

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbesuchskosten bei getrennt lebenden Eltern

Fahrtkosten von dauernd getrennt lebenden Eltern für Besuche ihrer Kinder können **nicht als außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden.

Dies gilt selbst dann, wenn weite Wege und hohe Kosten in Kauf genommen werden, um die Kinder zu sehen. Eine dagegen gerichtete Verfassungsbe-

schwerde hat das Bundesverfassungsgericht ohne weitere Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG, Beschluss vom 22.10.2009, Az. 2 BvR 1520/08

Für Unternehmer

Dauerfristverlängerung: Sondervorauszahlung wird erst mit der Jahressteuer erstattet

Sofern ein Unternehmer zur **monatlichen Abgabe** von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, muss er eine Sondervorauszahlung leisten, um von der **Dauerfristverlängerung** profitieren zu können. Bis dato wurde diese Sondervorauszahlung bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldezeitraum des Besteuerungszeitraums – **regelmäßig im Monat Dezember** – **angerechnet** und ein eventueller Überschuss erstattet.

Nach einem Schreiben des Finanzministeriums Brandenburg **wird diese Verwaltungspraxis aufgegeben**. Damit setzt die Finanzverwaltung ein Urteil des Bundesfinanzhofs um, wonach der nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung nicht zu erstatten, sondern erst **mit der Jahressteuer zu verrechnen** ist. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht ein Erstattungsanspruch.

Das neue Anrechnungsverfahren, das aufgrund der zeitlich späteren Erstattung zu Liquiditätsnachteilen führen kann, ist auch relevant, wenn

- die Dauerfristverlängerung durch das Finanzamt unterjährig widerrufen wird,
- der Unternehmer unterjährig darauf verzichtet oder
- seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit während des laufenden Kalenderjahres beendet.

Praxishinweis

Wer **vierteljährliche Voranmeldungen** abgeben muss, kann die Fristverlängerung nutzen, ohne Sondervorauszahlungen leisten zu müssen.

FinMin Brandenburg vom 24.2.2010, Az. 31-S 7348-1/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101086

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.